

**Motion
über die Änderung von § 21 des Gebühren-
gesetzes (SRL Nr. 680) betreffend Rückerstattung
von kantonalen Schulgeldbeiträgen**

eröffnet am 3. November 2009

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dass ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die eine höhere Fach-, Berufs- oder Mittelschule im Kanton Luzern besuchen wollen, die kantonalen Schulgeldkosten zurückfordern können, sofern die folgenden minimalen Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Studentin bzw. der Student hat vor Schulantritt ein schriftliches und begründetes Gesuch vorzulegen, warum die Schule im Kanton Luzern besucht werden soll.
 2. Die Studentin bzw. der Student muss nach dem Schuleintritt mindestens vier Jahre ununterbrochenen Wohn- und Steuersitz im Kanton Luzern vorweisen können.
 3. Die Schule muss in der Regel erfolgreich abgeschlossen sein.
- § 21 des Gebührengesetzes ist sinngemäss zu ergänzen.

Begründung:

Es gibt Personen, die aus wirtschaftlichen und beruflichen Gründen eine Arbeitsstelle im Kanton Luzern gefunden haben. Es liegt auf der Hand, dass solche Personen die weiterbildenden Schulen auch im Kanton Luzern besuchen wollen, da sie im Kanton Luzern die beruflichen Perspektiven der Zukunft sehen.

Gestützt auf die geltenden Schulgesetze muss aber eine Studentin bzw. ein Student mindestens zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Luzern vorweisen, damit die Schulgeldbeiträge durch den Kanton Luzern bezahlt werden.

Unter dem Aspekt der «Wirtschaftsförderung und aktiven Ansiedlungspolitik» soll dieses Gesetz mit dieser Ausnahmeregelung ergänzt werden. Diese Gesetzesänderung soll unmittelbar umgesetzt und angewandt werden.

Leuenberger Erich
Stöckli Beat
Meier Hildegard
Gloor Daniel
Pfäffli-Oswald Angela